

nenen oder aufgeführten) Werke bis zum Ablauf von 10 Jahren von der Veröffentlichung ab schützt, Österreich und Ungarn dagegen nur bei den in den letzten 5 Jahren der Schutzfrist erschienenen Werken dieselbe auf 5 Jahre vom Erscheinen ab verlängern, während nach Ablauf der Schutzfrist erscheinende Werke schutzlos sind. Es erscheint unbedingt zweckmäßig, daß sich Österreich-Ungarn in der Bemessung dieser Frist dem deutschen Vorbild anschließt, andererseits wäre aber zu empfehlen, daß Deutschland ebenso wie Österreich-Ungarn diese Frist nur vom Erscheinen, nicht auch, wie jetzt, von der ersten Aufführung an rechnet. In Österreich-Ungarn gilt die Sondervorschrift auch für Werke der bildenden Kunst, in Deutschland dagegen nicht, so daß hier der Schutz von Kunstwerken unbedingt 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlischt, auch wenn eine Vervielfältigung nicht stattgefunden hat. Es wäre durchaus zu erwägen, ob nicht diese Benachteiligung der Kunstwerke gegenüber den Schriftwerken beseitigt und auch für jene ein zeitlich erweiterter, wenn auch nicht völlig unbeschränkter Schutz bei postumer Vervielfältigung eingeführt werden könnte.

Hinsichtlich der pseudonym oder anonym erschienenen Werke gilt im deutschen Urhebergesetz wie im österreichisch-ungarischen Rechte (nicht dagegen im deutschen Kunstgesetz) der Grundsatz, daß die Schutzfrist von der Veröffentlichung, nicht vom Tode des Urhebers ab, läuft. Auch hier gilt in Österreich als Veröffentlichung nur das Erscheinen, in Deutschland und Ungarn auch die öffentliche Aufführung; letzteres ist durchaus unzweckmäßig und würde nur zum Vorteil des Gesetzes sobald als möglich beseitigt werden. Dies gilt andererseits auch von der ungarischen Vorschrift, wonach der Schutz eines ohne den wahren Verfassernamen erschienenen Werkes überhaupt von der Angabe des Erscheinungsjahres auf den Stücken abhängig ist; denn mag auch ohne das die Dauer der Frist bisweilen nicht leicht zu ermitteln sein, so erscheint es doch nicht billig, einen solchen Formverstoß mit dem Verlust des Urheberrechtes zu bestrafen. Auch wäre es zweckmäßig, wenn Österreich-Ungarn bei Kunstwerken dem deutschen Vorbild entsprechend die Frist stets nur vom Tode ab berechnete, auch wenn sie ohne den wahren Verfassernamen vervielfältigt werden. Ebenso müßten Österreich und Ungarn die deutsche Vorschrift annehmen, daß bei nachträglichem orthonymen Erscheinen innerhalb der Schutzfrist — nicht nur bei Eintragung des Verfassernamens in ein Register — die Berechnung vom Tode ab eintritt.

Stark zeitlich beschränkt ist in Österreich-Ungarn das Übersetzungsrecht. Auch wenn es ausgeübt und also nicht, wie oben erwähnt, schon durch Zeitablauf verfallen ist, erlischt es fünf Jahre nach Herausgabe der rechtmäßigen Übersetzung. Wenn einmal auf diesem Gebiete Sondervorbehalte für Österreich-Ungarn gemacht werden müssen, so könnte natürlich auch diese Abweichung bestehen bleiben.

Der Schutz der Photographie dauert in Deutschland und Österreich zehn Jahre, in Ungarn fünf Jahre vom Erscheinen ab. Erscheint die Photographie nicht, so endigt der Schutz in Deutschland 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers, in Österreich-Ungarn 10 bzw. 5 Jahre nach Herstellung der photographischen Platte oder Matrizen. Auch hier ist die deutsche Regelung unzweifelhaft vorzuziehen; insbesondere erscheint nicht gerechtfertigt, gerade den Urheber, der seine Aufnahmen nicht durch Vervielfältigung ausnutzt, durch so schnellen Verfall seines Rechtes zu benachteiligen.

Im übrigen (hinsichtlich der Fristbemessung beim Miturheberrecht, bei in Teilen erschienenen Werken, sowie hinsichtlich der Endigung sämtlicher Fristen mit dem Ablauf des Kalenderjahres) stimmen die Vorschriften durchaus überein; bezüglich der Dauer des Urheberrechtes, welches juristischen Personen zusteht, geht die Übereinstimmung sogar soweit, daß auch Ungarn hier nur 30 Jahre vom Erscheinen ab den Schutz gewährt.

VIII.

Hinsichtlich der Verfolgung von Rechtsverletzungen besteht schon jetzt im wesentlichen Übereinstimmung. Eine Bestrafung findet durchweg nur auf Antrag statt, und zwar in Deutschland und in Österreich nur bei vorsätzlichen, in Ungarn

auch bei fahrlässigen Rechtsverletzungen. Daneben steht in jedem Falle bei schuldhafter — also auch nur fahrlässiger — Verletzung der Entschädigungsanspruch, sowie bei jedem, wenn auch nur objektiv rechtswidrigen Eingriff der Anspruch auf Einziehung bzw. Vernichtung der unrechtmäßig hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen. Österreich und Ungarn stellen für den Fall einer nicht fahrlässigen, aber objektiv rechtswidrigen Verletzung ausdrücklich auch das Bestehen eines Anspruches auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung fest. Ein solcher wird auch von der deutschen Rechtsprechung im gleichen Falle anerkannt, obwohl das Gesetz ihn nicht besonders erwähnt. Auch der in keinem der Gesetze besonders festgestellte Anspruch auf Unterlassung künftiger Schädigungen besteht hier wie dort auf Grund der allgemeinen Gesetzesvorschriften. Ebenso werden die gesetzliche Vorschrift zuwider unterlassene Quellenangabe sowie die unbefugte Anbringung eines Urhebernamentens auf Werken der bildenden Kunst überall mit Strafe belegt.

Diese grundsätzliche Übereinstimmung in den Hauptpunkten genügt für die Bedürfnisse der Rechtsausgleichung, während es im einzelnen gleichgültig erscheint, ob z. B. die Strafmaße oder die Verfahrensvorschriften der inneren Gesetzgebung jedes Landes entsprechend von einander abweichend gestaltet sind.

IX.

Im Gebiete des Verlagsrechtes ist die Frage der Rechtseinheit wohl am einfachsten zu lösen. Hier kann schwerlich etwas anderes in Frage kommen, als die Einführung des ganzen deutschen Verlagsgesetzes in Österreich-Ungarn. Dieses Gesetz, das ja seine wesentliche Gestaltung nicht den Rechtsgelehrten vom grünen Tisch, sondern der Praxis des deutschen Buchhandels verdankt, ist, wenigstens soweit der Buchverlag in Betracht kommt, eines der allerbesten Gesetze, die wir haben. Die fragmentarischen Bestimmungen der österreichisch-ungarischen Gesetzgebung können damit nirgends in Vergleich gezogen werden. Einige Mängel des deutschen Verlagsgesetzes bestehen ja allerdings im Bereiche des Musikverlages, insofern gewisse Bestimmungen (z. B. über die Auflagenhöhe) zu einseitig auf den Buchverlag zugeschnitten sind. Sie würden aber bei der erforderlichen Neuordnung des Gesetzes leicht zu beseitigen sein. Unbedingt wünschenswert wäre natürlich die Ausdehnung des Gesetzes auf den Kunstverlag, der auch in Deutschland noch immer jeder gesetzlichen Regelung entbehrt.

Daß in vorstehenden Ausführungen zur Erzielung einer Rechtsausgleichung weit häufiger die Annahme der deutschen Vorschriften durch Österreich-Ungarn vorgeschlagen werden mußte als das Umgekehrte, beruht selbstverständlich nicht auf einseitiger Vorliebe für die deutsche Reichsgesetzgebung, sondern auf der Tatsache, daß die deutschen Gesetze in geltender Fassung wesentlich jünger sind und schon eine auf 30jähriger Praxis fußende, organische Neubildung hinter sich haben, also als weitaus fortgeschrittener angesprochen werden müssen als die Österreich-Ungarns. Ihre Entwicklung ist auch zweifellos dadurch gefördert worden, daß Deutschland seit 30 Jahren der Berner Übereinkunft angehört, während Österreich-Ungarn nur durch Einzelverträge mit einigen Staaten verbunden ist. Deshalb könnte auch von einer gegenseitigen Ausgleichung zwischen den beiden Reichen nicht etwa eine Hemmung des inneren Fortschritts, sondern im Gegenteil die stärkste Förderung der Entwicklung zu einer möglichst vorbildlichen Gestaltung dieses schwierigen Zweiges der Gesetzgebung erhofft und erwartet werden.

Kleine Mitteilungen.

Einschränkung der Zeitungen in England. — Nachdem die britische Regierung den Zeitungen den Bezug ihres Papiers auf die Hälfte beschnitten hat, haben »Daily Telegraph«, »Morning Post« und »Daily Graphic« an die Zeitungsverkäufer ein Rundschreiben erlassen, worin sie diese auffordern, die Kundschaft zu festen Bestellungen anstatt zu gelegentlichen Nummernkäufen zu veranlassen. Auf diese Weise soll der Papiervergütung entgegengewirkt werden. Die »Newcastle Evening Mail« hat infolge Papiermangels und Arbeitschwierigkeiten ihr Erscheinen für die Dauer des Kriegs eingestellt.